

13. Steht einer Vorrichtung, durch die eine in ihrem technischen Vorteil bisher nicht erkannte Wirkung erzielt wird, im Sinne von § 2 PatG. neuheitschädlich entgegen, daß die Vorrichtung einer Vorberöffentlichung, der aber dort eine andere funktionelle Bedeutung zugewiesen ist, zugleich in gewissem Umfang die nämliche Wirkung erreicht?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1929 i. S. S.-S. UG. (Bekl.)
 w. G. (R.). I 6/29.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber des Patents Nr. 414409 auf eine „Bodenfräse“. Die Beklagte stellt die in ihrer Patentanmeldung näher beschriebenen Bodenauflockerungsmaschinen her und vertreibt sie. Nach Behauptung des Klägers greift die Beklagte hierdurch zum mindesten grob fahrlässig in den Schutzbereich seines Patents ein. Er hat daher auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht geklagt. Die Beklagte wendet ein, daß sie nach dem Stande der Technik, insbesondere mit Rücksicht auf das deutsche Patent 255086, nicht in den Schutzbereich des Klagepatents eingreife. Die Beklagte unterlag in den beiden ersten Rechtszügen. Ihre Revision wurde mit einer hier nicht interessierenden Maßgabe zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung erstreckt den Schutzbereich des Klagepatents auf den Erfindungsgedanken, bei Bodenfräsen mit federnden Werkzeugen die auf die Feder wirkenden und ihre Bruchfestigkeit gefährdenden radialen Zugbeanspruchungen dadurch unschädlich zu machen, daß die Feder in zweckmäßiger Weise gegen sie abgestützt wird. Unter federnden Werkzeugen versteht sie dabei solche Vorrichtungen, bei denen eine federnde Nachgiebigkeit der Haue gegen auftretende Widerstände in ihren Stiel verlegt ist... (Wird näher dargelegt.)

Dieser im Wortlaut des Patentanspruchs in solcher Allgemeinheit nicht wiedergegebene Erfindungsgedanke beruht nach der Patentbeschreibung auf der Erkenntnis, daß die auftretenden radialen Kräfte die Bruchfestigkeit des Federstiels erheblich gefährden. Entnommen ist er ersichtlich der Patentschrift selbst und den ihr beigefügten Abbildungen in Verbindung mit einer Würdigung des Standes der Technik. Dies entspricht feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts. Soweit der bezeichnete Erfindungsgedanke, Abstützung der Feder gegen radiale Beanspruchungen, im einzelnen noch einer technischen Lösung bedurfte, ist letztere durch Angabe einer besonders geeignet erscheinenden Ausführungsform, nämlich

der Einschaltung einer Gelenkverbindung, gegeben worden. Den grundsätzlichen Erfordernissen zum Schutze eines solchen Erfindungsgedankens ist somit genügt. Daß mit der Umsetzung des Erfindungsgedankens in eine geeignete Ausführungsform ein technischer Fortschritt verbunden war, ergibt sich aus der Tatsache der Patenterteilung, war übrigens auch nicht bestritten und bedurfte daher keiner besonderen Hervorhebung im angefochtenen Urteil.

Die Angriffe, welche die Revision gegen diese Feststellung des Schutzbereichs richtet, sind unbegründet. Insbesondere geben auch, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, die entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen keinen Grund zur Einschränkung des so bestimmten Schutzbereichs. Die Bodenauflockerungsmaschine des Patents 255086 besitzt nach der in den Abbildungen 5 bis 7 gezeigten Ausführungsform Werkzeuge mit einem in sich federnd aufgerollten Werkzeugstiel. Die äußeren Windungen der Feder liegen auf einer mit der umlaufenden Welle verbundenen Sprosse auf, während die inneren diese „mit einigem Spiel umgeben“. In der Vorinstanz hat der gerichtliche Sachverständige ausgeführt, auf die Federn wirkende radiale Züge könnten zwar nicht bei mäßigen, wohl aber bei starken Durchbiegungen von den Sprossen zum Teil aufgenommen werden. Unterstellt man dies, so ist gleichwohl nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter dieser Vorveröffentlichung keine einschränkende Wirkung auf den Schutzbereich des Klagepatents beigemessen hat. Nach der Beschreibung des Patents 255086 ist die funktionelle Bedeutung der gewählten Inverbindungsetzung von Feder und Sprosse die Sicherung gegen Verkanten nach der Seite hin unter Aufrechterhaltung mäßiger seitlicher Nachgiebigkeit. Als Vorteil der losen Umwindung der Sprosse durch die äußeren Federanteile wird besonders das reibungsfreie Spiel des Federhügels auf der Sprosse hervorgehoben. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht danach an, daß die ganz andere funktionelle Bedeutung der Vorrichtung des Klagepatents, die Abstützung der Feder gegen radiale Zerrungen, in ihrer Erheblichkeit aus der Vorveröffentlichung nicht zu entnehmen sei. Dies wäre aber notwendig, wenn durch die vorbekannte Vorrichtung der Erfindungsgedanke, der sich auf die Erheblichkeit der radialen Beanspruchung gründet, als vorweggenommen betrachtet werden sollte. Es kann nicht genügen, daß die entgegengehaltene Vorrichtung unter ge-

wissen Umständen tatsächlich geeignet ist, auch Schutz gegen erheblichere radiale Zerrungen der Feder zu gewähren. Das Schöpferische des Erfindungsgedankens, die Erkenntnis der Erheblichkeit radialer Beanspruchung für die Bruchfestigkeit der in federnden Windungen gehaltenen Hauenstiele, war damit nicht zum technischen Gemeingut geworden. Der Technik ist durch die Erfindung des Klagpatents ein Vorteil zuteil geworden, den sie auf Grund der vorbeschriebenen Vorrichtung nicht hätte erreichen können, die bewußte, durchgreifende Ausschaltung der die Bruchfestigkeit gefährdenden radialen Zerrung des federnden Werkzeugstiels. Ebensovienig ist dieser Gedanke aus den Abbildungen zu entnehmen, schon darum nicht, weil die Abstützung gegen solche Beanspruchungen mit Rücksicht auf die die Welle mit Spielraum umgebenden äußeren Federwindungen nur bedingt ist. Insofern ist also die Entscheidung des Kammergerichts nicht zu beanstanden . . .